Erneute Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Wolfenweiler-Rebling“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt hat am 24. September 2024 in öffentlicher Sitzung die im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellte 1. Änderung des Bebauungsplans „Wolfenweiler-Rebling“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan geänderten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 27. September 2024 sowohl im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schallstadt als auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde. Da die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen bislang mit einem qualifizierten elektronischen Siegel gesichert und die Gemeinde Schallstadt noch nicht von der qualifizierten elektronischen Signatur gem. § 1 Abs. 2 S. 8 DVO GemO Gebrauch gemacht hat, wird die öffentliche Bekanntmachung hiermit zur Heilung dieses Fehlers im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB wiederholt (Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 27. Februar 2024, Az. 2 S 518/23).

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

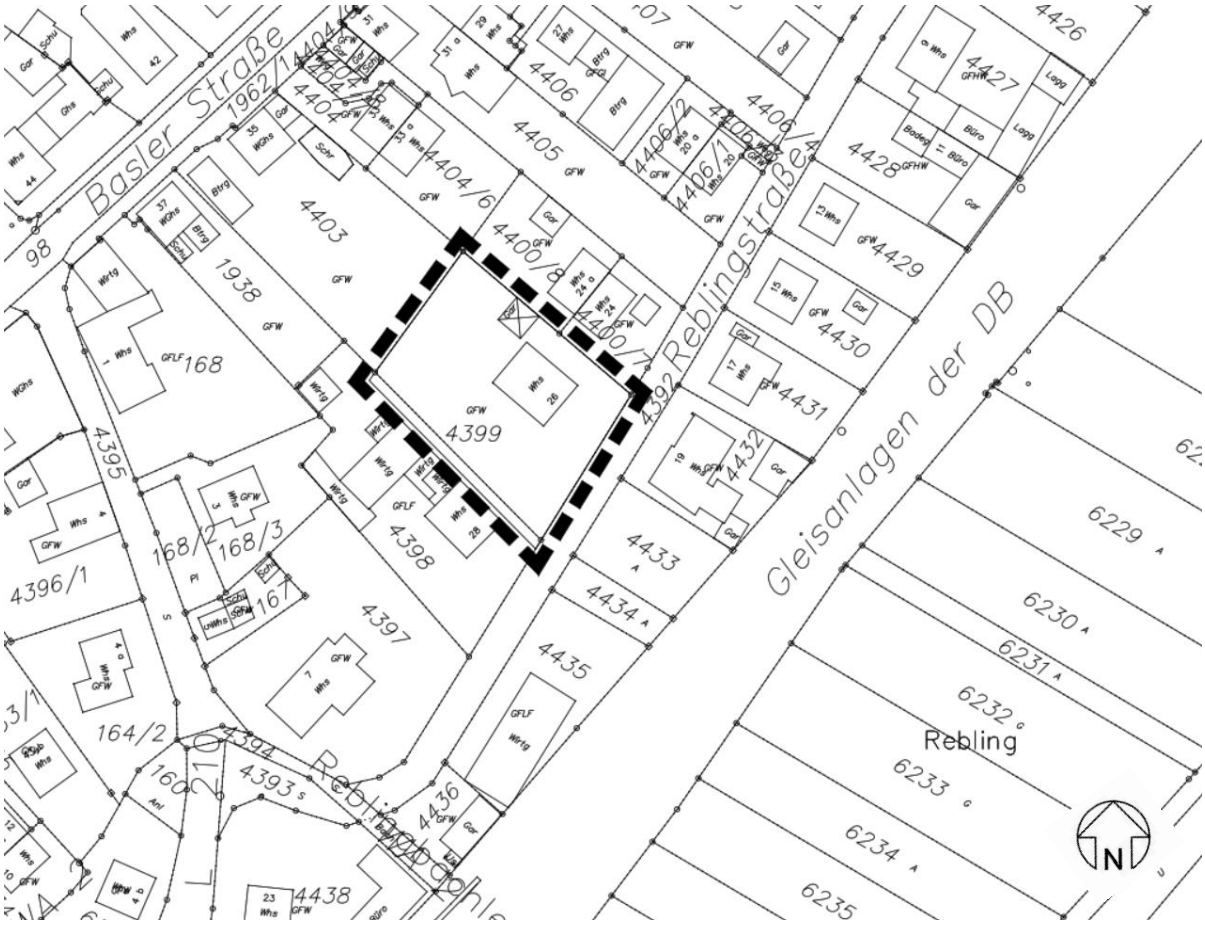

Abgrenzung Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Wolfenweiler-Rebling“ und die zugehörigen örtliche Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Wolfenweiler-Rebling“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Schallstadt, Zimmer 1.16, Waldseemüller-Straße 1, 79227 Schallstadt, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Außerdem sich die vorgenannten Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Schallstadt unter https://www.schallstadt.de/de/Aktuell/Bebauungsplaene/Wolfenweiler-Rebling einsehbar. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung, die geänderten örtlichen Bauvorschriften, ihre gemeinsame Begründung, den Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen und die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Schallstadt, den 19. März 2025

gez.
Sebastian Kiss
Bürgermeister

gesiegelt von:
Gemeinde Schallstadt
am: 19.03.2025
mit:
digiSeal®
by secrypt